

**Ordnung über die Zuständigkeiten des Rates und der Ausschüsse der
Gemeinde Leopoldshöhe
(Zuständigkeitsordnung)**

**gemäß Ratsbeschluss vom
21.05.2026**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zuständigkeiten des Rates
- § 2 Gemeinsame Vorschriften für alle Ausschüsse
- § 3 Haupt- und Finanzausschuss
- § 4 Rechnungsprüfungs- und Bilanzausschuss
- § 5 Hochbau- und Planungsausschuss
- § 6 Ausschuss für Straßen, Verkehr und Umwelt
- § 7 Ausschuss für Generationen, Soziales, Gleichstellung und Sport
- § 8 Ausschuss für Bildung und Kultur
- § 9 Betriebsausschuss Gemeindebetriebe
- § 10 Wahlausschuss
- § 11 Wahlprüfungsausschuss
- § 12 Bürgermeister
- § 13 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 41 Abs. 2, 57 und 59 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV.NRW. 2025 S. 618) hat der Rat der Gemeinde Leopoldshöhe in seiner Sitzung am 21.05.2026 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1 Zuständigkeiten des Rates

Der Rat der Gemeinde Leopoldshöhe ist für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig. Er behält sich über die Aufgaben hinaus, die ihm nach gesetzlichen Vorschriften ausschließlich obliegen, insbesondere die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten vor:

1. Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und nach dem Baugesetzbuch, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
2. Bestellung von Vertretern der Gemeinde in den Mitgliederversammlungen kommunaler Spitzenverbände und den Verbandsversammlungen von Zweckverbänden.
3. Entscheidung über die Ausübung des Vorschlagsrechts für die Besetzung der Stellen für die Leiter an den gemeindlichen Schulen gem. § 61 Absatz 2 Schulgesetz NRW.
4. Genehmigung von Rechtsgeschäften der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates, dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften.

§ 2 Gemeinsame Vorschriften für alle Ausschüsse

I. Aufgaben:

1. Beratung des Haushaltsplanes im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit.

§ 3 Haupt- und Finanzausschuss

I. Aufgaben:

1. Koordinierung der Arbeit aller Ausschüsse und ihre Zusammenarbeit mit der Verwaltung sowie Vorbereitung der Ratsbeschlüsse.
2. Behandlung von Eilangelegenheiten.
3. Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung.

4. Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Leopoldshöhe.
5. Vorbereitung der Haushaltssatzung nebst Anlagen einschließlich des Stellenplanes.
6. Abgabenangelegenheiten.
7. Beschlussempfehlungen zu Bürgerschaftsübernahmen.
8. Beratung aller sonstigen wichtigen Finanzangelegenheiten.
9. Feuerwehrangelegenheiten.
10. Straßenreinigungsangelegenheiten.
11. Angelegenheiten des Bauhofes.
12. Angelegenheiten der Digitalisierung in Bezug auf die strategische Ausrichtung.

II. Entscheidungsbefugnisse:

1. Entscheidung über alle Angelegenheiten, welche dem Rat nicht zur ausschließlichen Entscheidung vorbehalten sind oder welche nicht wegen ihrer politischen oder wirtschaftlichen Bedeutung eine Entscheidung des Rates erforderlich machen und soweit diese Befugnis zur Entscheidung nicht einem anderen Ausschuss oder dem Bürgermeister übertragen ist.
2. Entscheidungen des Rates, die keinen Aufschub dulden.
3. Entscheidung in Angelegenheiten, in denen mehrere Fachausschüsse entscheidungs- oder vorschlagsberechtigt sind und das für die Entscheidung erforderliche Einvernehmen nicht hergestellt werden kann.
4. Abgrenzung der Zuständigkeiten der Ausschüsse, sofern sie durch diese Zuständigkeitsordnung nicht erfasst sein sollten.
5. Erlass von Geldforderungen der Gemeinde von mehr als 5.000,00 EURO.
6. Kreditaufnahmen für Investitionen und zur Liquiditätssicherung, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Kämmers im Rahmen der jeweiligen Haushaltssatzung fallen (vgl. Grundsatzbeschluss vom 28. Mai 1998).
7. Liegenschaftsangelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Betriebsausschusses Eigenbetriebe gehören.
8. Beratung und Entscheidung über alle strategischen Angelegenheiten der Digitalisierung sowohl technisch als auch organisatorisch, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Schulen oder des Ausschusses für Bildung und Kultur fallen. Der Haupt- und Finanzausschuss ist in der Beratungsfolge entsprechend zu berücksichtigen.

§ 4 Rechnungsprüfungs- und Bilanzausschuss

I. Aufgaben:

1. Aufgaben der Rechnungsprüfung nach den einschlägigen Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.
2. Finanz- und Ergebnis-Controlling im Rahmen der Haushaltsausführung.
3. Beteiligung im Zusammenhang mit der Budgetstrukturierung.

§ 5 Hochbau- und Planungsausschuss

I. Aufgaben:

1. Aufstellung und Änderung des Flächennutzungsplanes, von Bebauungsplänen und sonstigen städtebaulichen Planungen.
2. Vorbereitung der vom Rat zu fassenden Beschlüsse über den Flächennutzungsplan, Satzungsbeschlüsse für Bebauungspläne sowie sonstiger städtebaulicher Satzungen.
3. Vorbereitung der vom Rat zu fassenden Beschlüsse zur Sicherung der Bauleitplanung.
4. Bauleitplanerische Begleitung bei gemeindlichen Hochbauangelegenheiten, insbesondere Neubauten.

II. Entscheidungsbefugnisse:

1. Entscheidung über verfahrensleitende Planungsschritte (Beschlüsse) in Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne) sowie sonstiger städtebaulichen Satzungen.
2. Entscheidung über alle sonstigen städtebaulichen Planungen (z.B. städtebauliche Rahmenpläne), soweit nicht dem Rat vorbehalten.

3. Entscheidung über Auftragsvergaben für städtebauliche Planungen.
4. Entscheidung über die gemeindlichen Stellungnahmen zu:
 - a. Anträgen zu Bauvorhaben im Rahmen der Beteiligung gem. § 36 BauGB (gemeindliches Einvernehmen) soweit diese nicht bereits aufgrund der bestehenden Rechtslage verwaltungsseitig abgelehnt werden mussten.
 - b. übergeordneten Planungen sowie Planungen der Nachbarkommunen von grundsätzlicher Bedeutung.
 - c. raumbedeutsamen und überörtlichen Bauvorhaben von grundsätzlicher Bedeutung.
5. Entscheidungen über Anträge nach § 246e BauGB i. V. m. § 36a BauGB (Bau-Turbo).

§ 6 Ausschuss für Straßen, Verkehr und Umwelt

I. Aufgaben:

1. Verkehrsplanerische Maßnahmen.
2. Maßnahmen der Verkehrsregelung.
3. Planung verkehrsberuhigender Maßnahmen.
4. Erschließungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch und dem Kommunalabgabengesetz.
5. Straßenwinterdienst
6. Stellungnahme zur Planung von Straßen und Wegen in neuen Bebauungsplänen oder bei signifikanten Änderungen des Bebauungsplanes sowie in bestehenden Bebauungsplänen vor der ersten Offenlegung.
7. Bau und Unterhaltung von Wasserläufen.
8. Naturschutz und Landschaftspflege.
9. Beratung von Landschaftsplänen.
10. Mitwirkung bei Grün- und Pflanzplänen im Bereich von Erschließungsanlagen.
11. Angelegenheiten der Abfallentsorgung.
12. Altlasten.
13. Beratung sonstiger umwelt- und klimaschutzrelevanter Angelegenheiten.
14. Bestattungswesen.
15. Maßnahmen im Rahmen der Biotopvernetzung und der Vorbereitung von Ausgleichsmaßnahmen, die noch nicht Bestandteil eines Bauleitverfahrens bzw. Verkehrswegeplanes sind (Frühzeitige Koordination eines vorhandenen Flächenpools und Planungen für den geeigneten Flächenerwerb).
16. Stellungnahmen zu Ausgleichsmaßnahmen ab einer Größe von mindestens 0,2 ha.
17. Mitwirkung bei Sanierungen und Neubau von gemeindeeigenen Gebäuden. Abgabe von Stellungnahmen sowie Empfehlungen zur Umwelt- und Klimaverträglichkeit. Dieses ist bei der Beratungsfolge entsprechend zu berücksichtigen.

II. Entscheidungsbefugnisse:

1. Festlegung der Ausbauart von Erschließungsanlagen einschließlich straßenbegleitendem Grün.
2. Benennung von Straßen.

§ 7 Ausschuss für Generationen, Soziales, Gleichstellung und Sport

I. Aufgaben:

1. Grundsätze für die Betreuung und Unterbringung der Asylbewerber.
2. Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten der Seniorenbetreuung.
3. Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Sozialpflege.
4. Förderung der Wohlfahrtspflege.
5. Beratung gleichstellungsrelevanter Fragen.
6. Begleitung bei der Erstellung und Umsetzung des Gleichstellungsplanes für die Gemeinde Leopoldshöhe.
7. Allgemeine Sportpflege und Zusammenarbeit mit dem Gemeindefortsportverband.
8. Förderung des Sports und Werbung für den Sport.
9. Richtlinien für die Bewilligung von Zuschüssen an Sportvereine.

10. Mitwirkung bei Neubau und Umbau von Sportstätten.
11. Vorbereitung von Satzungen und Ordnungen für die Benutzung der gemeindlichen Sportstätten.
12. Allgemeine Jugendpflege.
13. Angelegenheiten des Leos und des GreAse.
14. Angelegenheiten des B-viers und des Quartiersmanagements
15. Planung und Gestaltung von Kinderspielplätzen

II. Entscheidungsbefugnisse:

1. Gewährung von einmaligen Zuschüssen an Sportvereine außerhalb der allgemeinen Sportförderrichtlinien sowie von Zuschüssen zur Anschaffung von Sportgeräten nach Ziffer 3 der Sportförderrichtlinien ab jeweils 1.000 Euro (sofern die finanziellen Mittel im Haushalt bereitgestellt sind)

§ 8 Ausschuss für Bildung und Kultur

I. Aufgaben:

1. Beratung der Schulentwicklungsplanung und von Schülerangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
2. Beratung über kulturelle Angelegenheiten und über das Veranstaltungsprogramm.
3. Förderung der Heimat- und Brauchtumpflege.
4. Denkmalschutzangelegenheiten gem. § 30 DSchG NRW, insbes. die Beratung und Empfehlung an den Rat hinsichtlich der Eintragung von Objekten in die Denkmalliste.
5. Beratung von Fragen in Zusammenhang mit einer kommunalen Partnerschaft.
6. Angelegenheiten der Volkshochschule.
7. Angelegenheiten der Gemeindebüchereien von grundsätzlicher Bedeutung
8. Angelegenheiten der Familienzentren.
9. Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder- und Familienpflege.

II. Entscheidungsbefugnisse:

1. Gewährung von einmaligen Zuschüssen an Vereine der Kulturpflege ab 1.000 Euro (sofern die finanziellen Mittel im Haushalt bereitgestellt sind).

§ 9 Betriebsausschuss Gemeindebetriebe

I. Aufgaben:

1. Beratung der vom Rat zu entscheidenden Angelegenheiten des Wasserwerkes.
2. Beratung der vom Rat zu entscheidenden Angelegenheiten des Abwasserwerkes.
3. Beratung der vom Rat zu entscheidenden Angelegenheiten der Leopoldshöher Immobilien- und Liegenschaftsverwaltung.
4. Beratung der vom Rat zu entscheidenden Angelegenheiten des Kommunalen Gebäudemanagements Leopoldshöhe.
5. gemeindliche Hochbauangelegenheiten.

II. Entscheidungsbefugnisse:

1. Im Rahmen der Betriebssatzung für das Wasserwerk der Gemeinde Leopoldshöhe.
2. Im Rahmen der Betriebssatzung für das Abwasserwerk der Gemeinde Leopoldshöhe.
3. Im Rahmen der Betriebssatzung für die Leopoldshöher Immobilien- und Liegenschaftsverwaltung.
4. Im Rahmen der Betriebssatzung für das Kommunale Gebäudemanagement Leopoldshöhe.
5. Entscheidung über die Vergabe von Architektenleistungen, bei denen die voraussichtliche Bausumme mehr als 200.000 € beträgt.
6. Entscheidung über gemeindliche Hochbauangelegenheiten, insbesondere Neubaumaßnahmen, soweit nicht dem Rat vorbehalten.

§ 10 Wahlausschuss

I. Aufgaben:

1. Aufgaben nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes.

§ 11 Wahlprüfungsausschuss

I. Aufgaben:

1. Aufgaben nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes.

§ 12 Bürgermeister

Der Bürgermeister entscheidet neben den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben über alle Geschäfte der laufenden Verwaltung, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

Die Entscheidung darüber, welche Verwaltungsgeschäfte Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, trifft der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen.

Unter Bezugnahme auf § 7 II.1 bzw. § 8 II.1 gelten als Geschäfte der laufenden Verwaltung insbesondere die

- Gewährung von einmaligen Zuschüssen an Sportvereine außerhalb der allgemeinen Sportförderrichtlinien sowie von Zuschüssen zur Anschaffung von Sportgeräten nach Ziffer 3 der Sportförderrichtlinien von weniger als jeweils 1.000 Euro (sofern die finanziellen Mittel im Haushalt vorhanden sind).
- Gewährung von einmaligen Zuschüssen an Vereine der Kulturpflege von weniger als 1.000 Euro (sofern die finanziellen Mittel im Haushalt vorhanden sind).

§ 13 Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 14.12.1995, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 15.06.2023, außer Kraft.